

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 13/2022

Veröffentlicht am: 24.02.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 1. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„North American Studies“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

„North American Studies“

der Philipps-Universität Marburg

vom 1. Dezember 2021

Präambel

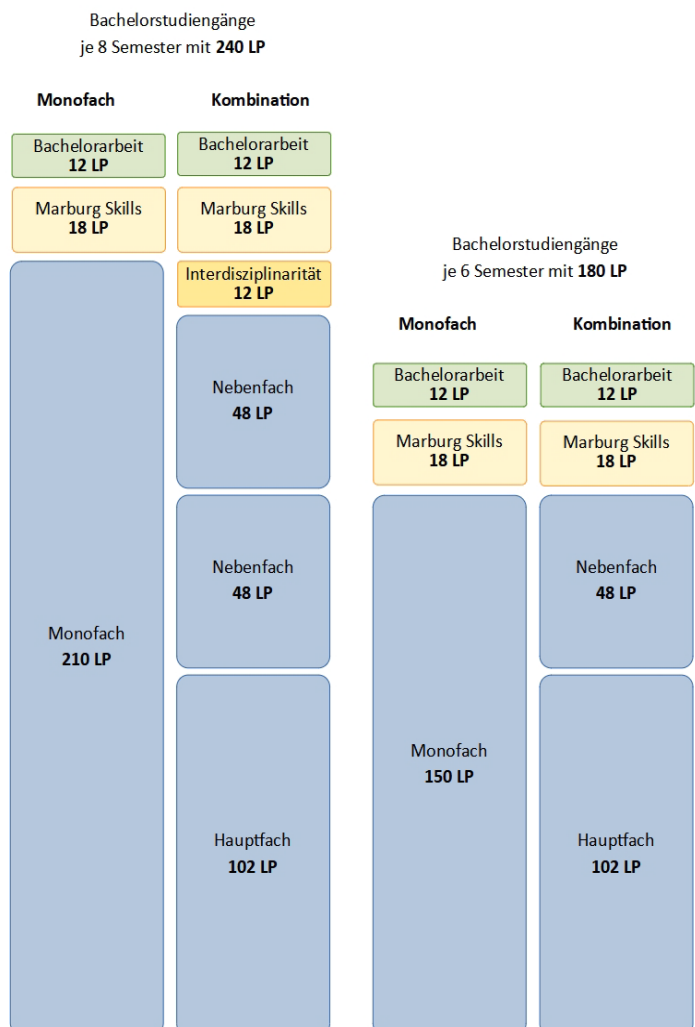
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteil-studiengänge der Kombinations-bachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Bachelorgrad	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung	6
§ 6	Strukturvarianten von Studiengängen	6
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	7
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 10	Module und Leistungspunkte	8
§ 11	Praxismodule	8
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills	9
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	9
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	9
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 17	Studienleistungen	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 18	Prüfungsausschuss	10
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 22	Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23	Prüfungsleistungen	11
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	11
§ 25	Bachelorarbeit	11
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	13
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 31	Freiversuch.....	14
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	14
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	15
§ 35	Zeugnis	15
§ 36	Urkunde.....	15
§ 37	Diploma Supplement.....	15
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV.	Schlussbestimmungen.....	15
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne.....	16
Anlage 2:	Modulliste.....	18
Anlage 3:	Importmodulliste.....	20
Anlage 4:	Exportmodulliste	21

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „North American Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „North American Studies“.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Hauptfachstudierenden erhalten eine intensive literatur- und kulturwissenschaftliche sowie sprachpraktische Ausbildung im Bereich American and Canadian Studies (im Folgenden North American Studies). Sie werden geschult im kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der literarischen Text- und Medienanalyse und erhalten Basiskenntnisse der Kulturtheorie (Begriffsfelder, Diskurse, Geschichte). Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang den Studierenden die Verbesserung ihrer Sprachkompetenz des Englischen. Exemplarisch erarbeiten sie sich einen kritischen Blick auf Vergangenheit und Gegenwart der nordamerikanischen Literatur an Themen wie z.B. Chancen und Gefahren von zeitgenössischen kulturpolitischen Entwicklungen wie dem Populismus, ethnische und kulturelle Diversität, Fragen der Geschlechterpolitiken, U.S.-amerikanische Literatur und Kultur von den Anfängen bis heute (alle Gattungen und Epochen), kanadische Literatur und Kultur, literarische und kulturelle Darstellungen künstlicher Intelligenz, Chancen und Problemen der Interdisziplinarität, der Intersektionalitäts- und Diversitätsdebatten und das Zusammenspiel von Literatur, Kultur, Geschichte und Medizin einen kritischen Blick auf Vergangenheit und Gegenwart der nordamerikanischen Literatur und Kultur. Im Speziellen können Studierende aktuelle Entwicklungen in den Vereinigten Staaten von Amerika und z.T. in Kanada aus einer historischen literatur- und kulturwissenschaftlichen Perspektive betrachten und in diese einordnen. Sie sind in der Lage, Kulturen übergreifend zu verstehen und transatlantische und transpazifische Verbindungen herzustellen. Sie können die Methoden und Entwicklungen von kulturellem Austausch, die Notwendigkeit interkultureller Kompetenzen und die Gefahren kultureller Konfrontationen benennen und analysieren und Lösungen vorschlagen.

Der Studiengang eröffnet viele Berufsfelder und weiterführende Masterstudiengänge, in denen neben Sprach- und Kulturkenntnissen der Vereinigten Staaten von Amerika und z.T. Kanadas auch fachrelevante technologische Kompetenzen sowie vernetztes Denken und kommunikative Fähigkeiten erforderlich sind. Im Rahmen ihres Studiums bauen die Studierenden Team-, Diskussions- und Medienkompetenz auf. Ein Auslandsaufenthalt macht Studierende zu konkurrenzfähigen Expert*innen für englischsprachige Kulturen auf dem internationalen Arbeitsmarkt.

Kompetenzen, die erworben werden, sind Problemlösekompetenz, Selbstständigkeit im Denken und Handeln, Teamkompetenz, Präsentationsqualifikationen, Sprachfertigkeit im Englischen, Kommunikationstechniken, eigenständige Texterschließung und -produktion.

Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer Beschäftigung u.a. in den Bereichen Universität, Verlagswesen, Medien, Web-Technologien, PR, Lehrberufe in Wirtschaft und Industrie, Human Resources, Werbung, Politik, Handel und Verkehr sowie Consulting. Besondere Berufsfelder sind Kulturarbeit in Botschaften, in Wissenschaftsministerien, im Wissenschaftsmanagement, Projektmanagement, Content-Marketing, Bibliothekswesen, in der Migrationsberatung sowie in International Offices.

Die Nebenfachstudierenden erhalten eine literatur- und kulturwissenschaftliche Ausbildung im Bereich American and Canadian Studies (im Folgenden North American Studies). Sie werden geschult im kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der literarischen Text- und Medienanalyse und erhalten Basiskenntnisse der Kulturtheorie (Begriffsfelder, Diskurse, Geschichte). Die im Hauptfach genannten Inhalte werden stärker exemplarisch vermittelt und erlauben den Erwerb erster interkultureller Kompetenzen und die Fähigkeit zur kritischen Analyse.

Je nach gewähltem Hauptfach stehen die oben genannten Berufsfelder auch den Studierenden des Nebenfachs offen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „North American Studies“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

Für den Nebenfachteilstudiengang „North American Studies“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „North American Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Eine Kombination des Hauptfachs „North American Studies“ mit dem Nebenfach „North American Studies“ ist ausgeschlossen.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

Als Nachweis der Sprachkompetenz gilt entweder

1. die Hochschulzugangsberechtigung,

- wenn durch diese die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre vor dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss, muss mit mindestens 10 Punkten („gut“) nachgewiesen werden.

oder

2. das bei der Bewerbung vorzulegende Zeugnis einer der folgenden international anerkannten Sprachprüfungen,

- wenn mindestens eine der folgenden Leistungen erzielt worden ist:

Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – internet based (0-120 Pkt.)	Mindestanforderung: 72 Punkte
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – paper based (310-677 Pkt.)	Mindestanforderung: 513 Punkte
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – computer based (0-300 Pkt.)	Mindestanforderung: 183 Punkte
Test of English as a Foreign Language Institutional Testing Program (TOEFL ITP) (310-677 Pkt.)	Mindestanforderung: 543 Punkte
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	Mindestanforderung: 785 Punkte
International English Language Testing System (IELTS)	Mindestanforderung: 5,5
Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)	Mindestanforderung: 160 Punkte
Cambridge University First Certificate in English (FCE)	Mindestanforderung: Einstufung C (160 Punkte)

Vergleichbare Nachweise werden nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

Der Studiengang „North American Studies“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „North American Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung und Praxis, der Nebenfachteilstudiengang in die Studienbereiche Basis, Aufbau und Vertiefung.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang „North American Studies“

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basis		36	
Introduction to North American Studies	PF	6	
North American Literature and Culture I*	PF	12	
Introduction to Cultural Studies	PF	6	
Language in Use I*	PF	12	
Aufbau		24	
Key Concepts in North American Studies	WP	6	
Histories of North America	WP	6	
North American Literature and Culture II*	PF	6	
Language in Use II*	PF	12	
Vertiefung		24	
North American Literature and Culture III*	PF	12	
North American Literature and Culture IV*	PF	12	
Praxis		18	
Job Market Orientation*	PF	6	
Internship *	PF	12	
Summe Fachanteil		102	
BA-Arbeit NAS	PF	12	

*gem. Anl. 3 Importmodulliste

Studienstrukturtable für den Nebenfachteilstudiengang „North American Studies“

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basis		24	
Introduction to North American Studies	PF	6	
Introduction to Cultural Studies	PF	6	
North American Literature and Culture I*	PF	12	
Aufbau		12	
Key Concepts in North American Studies	WP	6	
Histories of North America	WP	6	
North American Literature and Culture II*	PF	6	
Vertiefung		12	
North American Literature and Culture III*	WP	12	
North American Literature and Culture IV*	WP	12	
Summe Fachanteil		48	

* gem. Anl. 3 Importmodulliste

(3) Alle Module enthalten literatur- und kulturwissenschaftliche Elemente, mit denen die Kernkompetenzen der literarischen Analyse nordamerikanischer Literatur im Zusammenhang mit entsprechenden theoretischen Grundlagen erarbeitet werden und erste Zugänge zur Geschichte, Politik und Kultur vermittelt und mit Hilfe von kulturwissenschaftlichen Theorien diskutiert und angewandt werden. Während die Basismodule Inhalte und Methoden vermitteln, bieten die Aufbaumodule erste Möglichkeiten zur eigenständigen Analyse und Anwendung und die Vertiefungsmodule eine zunehmende Spezifizierung. Sprachpraktische Module ermöglichen es den Studierenden, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und am Schluss des Studiums das Niveau C1 zu erreichen. Berufsorientierte Module dienen einer ersten Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und der Reflexion der eigenen Talente und Fähigkeiten in Bezug auf die Arbeitswelt.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-nas>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsstudienganges bereits 204 LP erworben haben“ und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang und der Nebenfachteilstudiengang können nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Alle Module sind geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden. Hierfür ist vor allem der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „North American Studies“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann stattdessen ein externes Praktikum durch Angebote des universitätsinternen Career Center oder ähnlicher Institutionen ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studienleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 5 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „North American Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (90 Min.), die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios und e-Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Hausarbeiten und Portfolios bzw. e-Portfolios sollen mindestens 4 bis längstens 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Umfänge bzw. die Bearbeitungszeit der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der North American Studies unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat exemplarisch zeigt, dass die literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien auf literarische und kulturelle Objekte eigenständig angewandt und in angemessenem Englisch diskutiert werden können. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang mindestens 72 LP erreicht worden sind.

Im Nebenfachteilstudiengang müssen 42 LP erreicht worden sein und ein Gespräch mit der Studiengangkommission muss stattgefunden haben. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Es gibt keine Antragsfrist. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarenden Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder

der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Importmodule Job Market Orientation und Internship werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet und gehen daher nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) In bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022 aufnehmen.

Marburg, den 23.02.2022

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

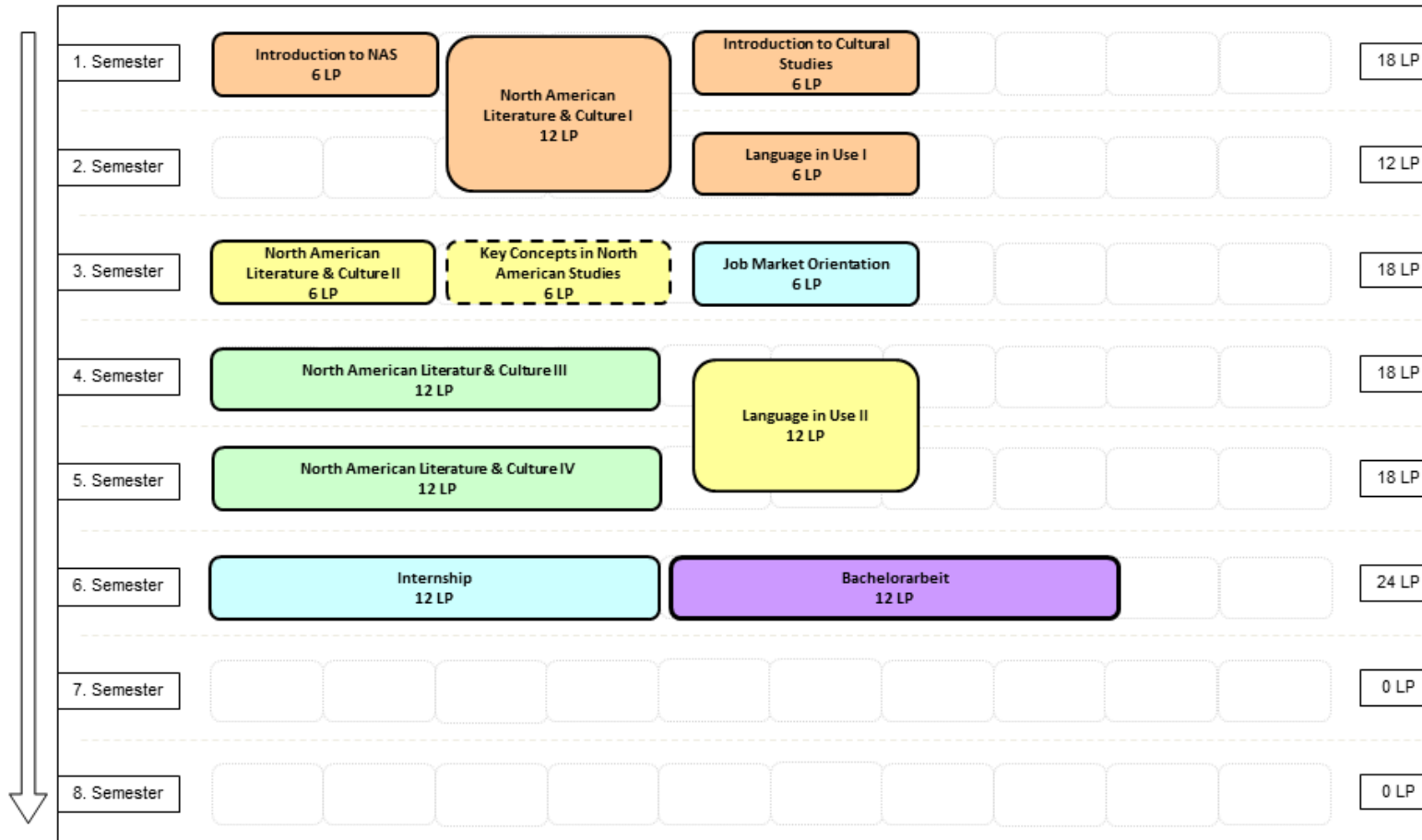
In Kraft getreten am: 25.02.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufplan

North American Studies: Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Exemplarischer Studienverlaufsplan

North American Studies: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester

1. Semester	Introduction to NAS 6 LP	North American Literature & Culture I 12 LP								12 LP
2. Semester	North American Literature & Culture II 6 LP									12 LP
3. Semester	Key Concepts in North American Studies 6 LP	Introduction to Cultural Studies 6 LP								12 LP
4. Semester	North American Literatur & Culture III 12 LP	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP								12 LP
5. Semester										0 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Introduction to North American Studies	6	PF	Basis	Dieses Modul führt in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten der <i>North American Studies</i> ein. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig einen Überblick über die Entwicklung zentraler Konzepte der <i>American Studies</i> zu geben und Einzelphänomene in diese Entwicklung einzuordnen.	Keine	Modulprüfung: 1 Klausur (90 Min.)
Introduction to Cultural Studies	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Begriffsfelder und Diskurse der Kulturtheorie sowie der Geschichte der Kulturwissenschaften bezüglich der nordamerikanischen Literatur und Kultur zu erläutern. Sie können in Grundzügen wissenschaftlich Lesen und Arbeiten.	Keine	Modulprüfung: 1 Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder e-Portfolio (10-15 S.)
Key Concepts in North American Studies	6	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden ausgewählte Aspekte der nordamerikanischen Kulturen und deren Entwicklung überblicksmäßig beschreiben und im Hinblick auf zentrale Kategorien wie Ethnizität, Gender, Klasse, Sexualität und Nation sowie Konzepte des <i>American Dream</i> , <i>American Exceptionalism</i> , <i>Manifest Destiny</i> und <i>Westward Movement</i> diskutieren. Die Studierenden können zentrale Phänomene und Konzepte der nordamerikanischen Gesellschaften und Geschichten aus historischer Perspektive betrachten und deren Gegenwartsbezug erkennen.	Keine	Studienleistung: 1 Präsentation (max. 30 Min.) Modulprüfung: 1 Hausarbeit (4-6 Wochen, 4.000-5.000 Wörter)

Histories of North America	6	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden ausgewählte Aspekte der nordamerikanischen Geschichte beschreiben und anhand von Kategorien wie z.B. Ethnizität, Gender, Klasse, Sexualität und Nation diskutieren. Sie können eine historische Perspektive einnehmen und den Gegenwartsbezug dieser historischen Entwicklung erkennen und damit Gegenwart analysieren.	Keine	Studienleistung: 1 Präsentation (max. 30 Min.) Modulprüfung: 1 Hausarbeit (4-6 Wochen, 4.000-5.000 Wörter)
BA-Arbeit NAS HF <i>Bachelor's Thesis NAS</i>	12	PF	Abschluss	Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt North American Literature and Culture (USA and Canada) in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.	Erfolgreicher Abschluss von fachspezifischen Modulen im Umfang von 72 LP im HFTS	Modulprüfung: Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache
BA-Arbeit NAS NF <i>Bachelor's Thesis NAS</i>	12	PF	Abschluss	Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt North American Literature and Culture (USA and Canada) in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.	Erfolgreicher Abschluss von fachspezifischen Modulen im Umfang von 42 LP im NFTS und obligatorische Fachstudienberatung. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Pflichtmodule 24 LP		
Angebot aus der Lehreinheit Institut für Anglistik und Amerikanistik		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BA American, British, and Canadian Studies	Language in Use I	12
	Language in Use II	12
	North American Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture II	6
	North American Literature and Culture III	12
	North American Literature and Culture IV	12
	Job Market Orientation	6
	Internship	12

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgendes Modul kann auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen dieses Modul wählbar ist.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> Introduction to North American Studies
--

Das Modul kann auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.

(2) Folgende Module, modifizierte Module und/oder reine Exportmodule des Studiengangs können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität absolviert werden.

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
North American Literature and Culture	6	WP	Basis	Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur Nordamerikas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Analyse- und Interpretationskompetenzen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie eine Hinführung zu einem theoretischen Verständnis des Faches im Mittelpunkt. Studierende können literarische und kulturelle Phänomene mit Hilfe grundlegender Theorien des Fachs analysieren und verstehen, dass theoretische Perspektiven der Analyse immer eine Positionierung enthalten und Interpretationen von einem spezifischen Erkenntnisinteresse geleitet sind.	Keine	Modulprüfung: 1 Klausur (90 Min.)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.